

**SATZUNG
UND
JUGENDORDNUNG**

VEREIN
FÜR RASENSPIELE e.V.
7801 PFAFFENWEILER

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen "Verein für Rasenspiele" Pfaffenweiler e.V. (VfR) und hat seinen Sitz in 7801 Pfaffenweiler.
Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes sowie des Deutschen Sportbundes.

Der Verein wurde am 17. Oktober 1948 gegründet und am 15. Oktober 1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Fußballsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.

§ 3 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den gültigen Bestimmungen der Vereinssatzung und den jeweiligen Vereinsordnungen sowie ergänzend den Verbandsordnungen (insbesondere Geschäftsordnung, Jugendordnung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei, über den Wiedereintritt entscheidet der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben,

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrags trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall einen außerordentlichen Beitrag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 8 Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 9 Allen nichtpassiven Mitgliedern stehen während der angesetzten Übungsstunden und Spiele die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand besteht aus dem engeren Vorstand; dies sind:

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| 1. der 1. Vorsitzende | 5. der 2. Kassierer |
| 2. der 2. Vorsitzende | 6. der Spielausschubsvorsitzende |
| 3. der Schriftführer | 7. der Jugendleiter |
| 4. der 1. Kassierer | 8. bis zu drei Beisitzer. |

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand sowie

- | | |
|---|--|
| 1. dem Vertreter des Spielausschubsvorsitzenden | 3. dem Betreuer der AH-Mannschaft |
| 2. den Betreuern der Jugendmannschaften | 4. der/die Betreuer/in des Damensports |

zusammen.

§ 11 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für

1. die Bewilligung der Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden,
5. Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In eiligen Fällen kann der 1. Vorsitzende allein über Ausgaben entscheiden. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgesetzt. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung der Kassengeschäfte.

§ 15 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des engeren Vorstands dies schriftlich beantragen. Liegt ein schriftlicher Antrag vor, muß die Sitzung innerhalb drei Wochen stattfinden. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand ist mindestens vierteljährlich einmal zur Sitzung des Vorstands einzuladen. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Personen zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer im Vereinsinteresse teilnehmen zu lassen.

§ 16 Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Die Tätigkeiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 17 Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, sind für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse zu bilden (z.B. Jugendausschuß, Frauenausschuß). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Ende der Tätigkeit oder durch Abberufung des Vorstands.

§ 18 Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in Vereinsaushängkästen sowie im Gemeindemitteilungsblatt von Pfaffenweiler. Auswärts wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von acht Tagen liegen.

§ 19 Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, daß die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

§ 21 Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Den Zeitpunkt setzt der Vorstand fest. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands entsprechend der Geschäftsordnung
- e) bei Bedarf Ergänzungswahlen
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes.

- § 22 Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und in der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- § 23 Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Sie muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens einberufen werden.

D) Sonstige Bestimmungen

§ 24 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Verweis | 4. ein zeitlich begrenztes Verbot des |
| 2. Geldstrafe | Betretens und der Benutzung der Sport- |
| 3. Disqualifikation vom Spielbetrieb | anlagen |
| | 5. Ausschluß aus dem Verein. |

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Eine Abschrift ist bei Ausschluß von Spielern und Verbandsfunktionären dem Südbadischen Fußballverband zu übersenden.

§ 25 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfaffenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 02. Juni 1989, der § 4 Abs. 2 (Aufnahme der Jugendordnung), sowie die Jugendordnung von der Jahreshauptversammlung am 22. Juni 1990 angenommen.

JUGENDORDNUNG

Abt. FUSSBALL

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des VfR Pfaffenweiler. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ablauf der Spielberechtigung in Jugendmannschaften sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins, unter Abstimmung mit den Zielen des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung des VfR Pfaffenweiler ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
- Der von der Vereinsjugend gewählte Jugendleiter muß von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig. Sie wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

- Jugendleiter
- Stellvertreter
- Jugendkassenwart
- der Jugendbetreuer und einem Elternvertreter.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet in Absprache mit dem Vorstand über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses. Im übrigen gilt § 17 der Vereinssatzung in Bezug auf die Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse und sonstige Einnahmen z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der jeweiligen Vereinsordnung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung entsprechend § 19 der Satzung des Vereins.